

Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz

in der Fassung vom 5. Februar 2013, zuletzt geändert am 1. September 2014.

Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Konstanz hat sich gem. § 65a Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl., S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), iVm § 1 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft in Art. 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 462) in der Abstimmung am 30. und am 31. Januar 2013 die nachfolgende Organisationssatzung gegeben:

Inhaltsverzeichnis

1 Präambel	4
2 Studierendenschaft	4
§ 1 Definition.....	4
§ 2 Aufgaben	4
§ 3 Organe der Studierendenschaft.....	5
§ 4 Rechte und Pflichten.....	6
3 Urabstimmung	7
§ 5 Zweck	7
§ 6 Zustandekommen	7
§ 7 Organisation und Ablauf	7
§ 8 Beschlüsse	7
4 Vollversammlung	8
§ 9 Aufgaben	8
§ 10 Zustandekommen	8
§ 11 Organisation und Ablauf	8
§ 12 Beschlüsse	9
5 Studienfachschaften	9
§ 13 Aufgaben	9
§ 14 Gliederung, Mitgliedschaft	9
§ 15 Studienfachschaftssitzung	10
§ 16 Studienfachschaftswahlgremium	10
§ 17 Die/der FSK-VertreterIn	10
§ 18 Fachschaftstreffen.....	11

6 Fachschaftskonferenz	11
§ 19 Aufgaben	11
§ 20 Zusammensetzung	11
§ 21 Organisation und Ablauf	12
§ 22 Koordination	12
7 Studierendenparlament	13
§ 23 Aufgaben	13
§ 24 Zusammensetzung, Wahl	13
§ 25 Organisation und Ablauf	13
§ 26 Präsidium.....	14
8 Legislatives Organ	15
§ 27 Aufgaben	15
§ 28 Zusammensetzung	15
§ 29 Organisation und Ablauf	15
§ 30 Beschlüsse	16
9 Allgemeiner Studierenden Ausschuss	16
§ 31 Aufgaben	16
§ 32 Zusammensetzung	16
§ 33 Vorsitz	16
§ 34 Referate.....	16
§ 35 Organisation und Ablauf	17
§ 36 Koordinationskommission.....	17
§ 37 Besondere Arbeitskreise.....	18
10 Schlichtungskommission	18
§ 38 Aufgaben	18
§ 39 Zusammensetzung	19
§ 40 Organisation und Ablauf	19
§ 41 Beschlüsse	19
11 Finanzen	20
§ 42 Allgemeines	20
§ 43 Beiträge	20
§ 44 Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan.....	21
§ 45 Haushaltsausschuss, Rechnungsprüfung.....	21
12 Wahlen und Abstimmungen	22
§ 46 Grundsätze der Wahlen und Abstimmungen	22
§ 47 Beschlussfassung.....	22
13 Schlussbestimmungen	23
§ 48 Übergangsregelung	23
§ 49 Inkrafttreten	23

1 Präambel

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft und im Bestreben, in Zusammenarbeit mit allen Menschen, die an der Universität Konstanz lernen, lehren, arbeiten und leben, wollen wir gemeinsam diese Universität zu einem Ort freier und dem Frieden und der Nachhaltigkeit verpflichteten Forschung, Lehre und Arbeit machen. Getragen von dem Wunsch, dazu beizutragen, dass die Wissenschaft allen Menschen unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Abstammung, Alter, Familienstand, Aussehen, Staatsangehörigkeit, sexueller Orientierung, religiöser Überzeugung, Schulabschluss und geistiger oder körperlicher Behinderung freien Zugang zu Wissen und materiellen Ressourcen verschaffen möge, und dies in einer Weise, die die Lebensgrundlagen der Menschheit nicht bedroht, sondern bewahrt und verbessert, gibt sich die Studierendenschaft der Universität Konstanz die folgende Satzung.

2 Studierendenschaft

§ 1 Definition

(1) Die immatrikulierten Studierenden und Promovierenden (im Folgenden Mitglieder genannt) der Universität Konstanz bilden die (Verfasste) Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Universität Konstanz (§ 65 Abs. 1 LHG).

(2) Die Studierendenschaft arbeitet auf demokratischer Grundlage und wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität (§ 65 Abs. 4 LHG).

§ 2 Aufgaben

(1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat gemäß § 65 Abs. 2 LHG unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Universität Konstanz nach § 2 bis 7 LHG,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Universität Konstanz, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen (§ 65 Abs. 3 LHG).

(3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr (§ 65 Abs. 4 LHG).

§ 3 Organe der Studierendenschaft

(1) Die zentralen Organe der Studierendenschaft nehmen besonders die Aufgaben wahr, die Studierende unabhängig von ihrer Studienfachzugehörigkeit betreffen. Die Organe der Fachschaften sind zuständig für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft auf Sektions- bzw. Fachbereichsebene.

(2) Die Aufgaben der Fachschaften werden durch ihre Organe auf Sektions- bzw. Fachbereichsebene wahrgenommen. Diese sind:

1. Die Studienfachschaftssitzung
2. Das Studienfachschaftswahlgremium
3. Das Fachschaftstreffen

(3) Die Organe der Studierendenschaft auf zentraler Ebene sind:

1. Das Legislative Organ (LEO)
2. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) als exekutives Organ
3. Die Vollversammlung (VV)
4. Die Fachschaftskonferenz (FSK)
5. Das Studierendenparlament (StuPa)
6. Die Schlichtungskommission (SchliKo)

(4) Die Organe der Studierendenschaft tagen in der Regel für alle Mitglieder öffentlich. Betrifft ein Tagesordnungspunkt persönliche Angelegenheiten, ausgenommen Wahlen, Besetzungsvorschläge und Delegation, so wird er in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Jedes Mitglied hat Rederecht in allen Gremien. Jedes Gremium kann durch Beschluss Gästen, die keine Mitglieder der Studierendenschaft sind, das Teilnahme- oder Rederecht gewähren.

(5) Ein gewähltes Organ ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Organs anwesend sind. Das LEO gilt zusätzlich erst dann als beschlussfähig, wenn nicht weniger als jeweils 5 gewählte LEO-Mitglieder aus der erweiterten FSK nach §28 Abs. 1 und aus dem StuPa anwesend sind. In den Geschäftsordnungen der einzelnen Organe kann näheres bestimmt werden.

(6) Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen. Diese sind für alle

Mitglieder zugänglich, ausgenommen die Teile des Protokolls, die Angelegenheiten gem. Abs. 4 Satz 2 betreffen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs.

(7) Jedes Organ gibt sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung, in der die Arbeitsweise des Organs festgehalten wird.

(8) Die direkt gewählten Organe treten spätestens drei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses zusammen. Mit dieser ersten konstituierenden Sitzung beginnt die Amtszeit der Mitglieder dieses Organs.

(9) Die Amtszeit von Personen, die nicht direkt gewählt werden, beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der neuen Konstituierung des wählenden Organs. Bis eine Nachfolge gewählt ist, soll das Mitglied geschäftsführend im Amt bleiben. Sofern nicht anders geregelt müssen die Organe innerhalb von drei Wochen eine Nachfolge wählen.

(10) Die Amtszeit der Mitglieder der direkt gewählten Organe endet mit der Konstituierung des neugewählten Organs. In folgenden Fällen scheidet die Mitglieder vorzeitig aus:

1. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft oder Beurlaubung.
2. durch eigenen Verzicht; dieser ist dem Vorsitz des jeweiligen Organs in Textform mitzuteilen. Falls kein Vorsitz des Organs existiert, sind die anderen Mitglieder des Organs davon in Kenntnis zu setzen.
3. bei Auflösung des Organs.
4. durch Tod.
5. durch Wahl einer/eines NachfolgerIn.

(11) Soweit diese Satzung keine Ausnahme vorsieht, kann für alle benannten Ämter eine Stellvertretung bestimmt werden, die im Falle der Stellvertretung die gleichen Rechte wahrnimmt. Das Verfahren ist dasselbe wie bei der Bestellung der zu vertretenden Person.

(12) In allen Organen der Studierendenschaft wird auf eine geschlechtergerechte Besetzung hingewirkt.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht und kann an Abstimmungen teilnehmen. Dies gilt nicht für Zeitstudierende gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 LHG.

(2) Eine Gruppe von mindestens zehn Mitgliedern hat das Recht, Anfragen an StuPa, FSK und AStA zu stellen. Anfragen sind innerhalb von vier Wochen zu beantworten.

(3) Eine Gruppe von mindestens zehn Mitgliedern hat Antragsrecht an StuPa, FSK, AStA und VV. Anträge sind schriftlich an die betreffenden Organe zu richten. Das Organ befasst sich in der nächsten Sitzung mit dem Antrag. Nach Verstreichen von sieben Tagen muss sich das betreffende Organ in seiner nächsten Sitzung mit dem

Antrag befassen.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht der Beschwerde über Maßnahmen und Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft, insbesondere, wenn es einen Verstoß gegen die Organisationssatzung vermutet. Beschwerden sind schriftlich an die SchliKo zu richten.

3 Urabstimmung

§ 5 Zweck

Die Urabstimmung (UA) ermöglicht die Befragung aller Mitglieder zu einer Sachfrage und sollte insbesondere für bedeutende Entscheidungen genutzt werden.

§ 6 Zustandekommen

(1) Eine UA findet statt

1. auf Beschluss der FSK (falls der Abstimmungsgegenstand im Kompetenzbereich der FSK gemäß § 19 liegt),
2. auf Beschluss des StuPas (in allen anderen Kompetenzbereichen),
3. auf Beschluss der VV,
4. auf Antrag von mindestens 1% der Mitglieder der Studierendenschaft. Der Antrag ist schriftlich mit Unterschriftenliste bei der Koordinationskommission nach § 36 einzureichen. Diese prüft die formellen Voraussetzungen des Antrags. Die AntragstellerInnen können bei einer Ablehnung die SchliKo anrufen, die endgültig entscheidet.

(2) Eine UA findet unbeschadet von § 7 Abs. 1 innerhalb einer vom Antragssteller festzusetzenden Frist statt, die mindestens 4 Wochen betragen muss. Eine Zusammenlegung der UA mit den Wahlen zum Senat sollte angestrebt werden.

§ 7 Organisation und Ablauf

(1) Eine UA muss in der Vorlesungszeit stattfinden.

(2) Die Koordinationskommission führt die UA gemäß der Grundsätze der Wahlen und Abstimmungen nach § 46 durch.

(3) Die Koordinationskommission legt den Termin der UA innerhalb der Frist fest.

§ 8 Beschlüsse

(1) Beschlüsse der UA sind gültig, wenn mindestens 10% aller Mitglieder sowie die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder zugestimmt haben.

(2) Die UA kann nach § 65 a Abs. 1 Satz 2 LHG über Änderungen der Organisationssatzung entscheiden.

(3) Die UA kann nicht über Änderungen der Beitragsordnung sowie weitere Satzungen beschließen.

(4) Ein Beschluss der UA hebt ihm widersprechende Beschlüsse der VV, des StuPa und der FSK auf.

4 Vollversammlung

§ 9 Aufgaben

Die Vollversammlung (VV) ist ein beschließendes Organ der Studierendenschaft. Es dient der Information und Meinungsbildung der Mitglieder und kann zu allen Themen der Studierendenschaft gemäß § 2 Beschlüsse fassen.

§ 10 Zustandekommen

Eine VV findet statt

1. mindestens einmal pro Semester
2. auf Beschluss der VV
3. auf Beschluss der FSK
4. auf Beschluss des StuPa
5. auf Antrag von mindestens 0,5% der Mitglieder der Studierendenschaft. Der Antrag ist schriftlich mit Unterschriftenliste bei der Koordinationskommission nach § 36 einzureichen. Diese prüft die formellen Voraussetzungen des Antrags. Die Antragsteller können bei einer Ablehnung die SchliKo anrufen, die endgültig entscheidet.

§ 11 Organisation und Ablauf

(1) VVen sollen in der Vorlesungszeit stattfinden.

(2) Die VV findet unbeschadet des Absatz 1 spätestens 30 Tage nach dem Beschluss des StuPa, der FSK oder des Eingehens des Antrags an die Koordinationskommission statt. Dies gilt, sofern im Beschluss oder Antrag kein späterer Zeitpunkt genannt ist. Den Termin für die VV gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 legt die Koordinationskommission fest.

(3) Die Durchführung und Organisation der VV obliegt der Koordinationskommission.

(4) Die Einladung zur VV erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung mit einer Frist von

zwei Wochen.

(5) Die Antragsfrist beträgt eine Woche. Anträge müssen schriftlich bei der Koordinationskommission eingereicht werden.

(6) Zu Beginn der VV werden Sitzungsleitung und Protokollführung gewählt. Die Koordinationskommission macht hierzu einen Vorschlag. Der Sitzungsleitung darf kein Mitglied der Koordinationskommission oder des Gremiums, das die VV einberufen hat, angehören, es sei denn die Einberufung fand gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 statt.

(7) Für das Protokoll gemäß § 3 Abs. 5 ist die Koordinationskommission verantwortlich.

§ 12 Beschlüsse

(1) Ein Beschluss ist gültig, wenn ihm mindestens 1% der Mitglieder zustimmen. Das LEO kann mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder ein Veto einlegen. Dies ist schriftlich zu begründen.

(2) Erreicht ein Beschluss dieses Quorum nicht, so behandelt je nach Kompetenzbereich das StuPa oder die FSK diesen auf der nächsten Sitzung.

(3) Die VV kann nicht über Satzungen, insbesondere die Beitragsordnung, beschließen.

(4) Es dürfen keine Wahlen aus der VV stattfinden.

5 Studienfachschaften

§ 13 Aufgaben

Die Studienfachschaften vertreten die Interessen der Studierendenschaft gemäß § 2 auf Fachbereichsebene. Sie vertreten gemeinsam als Fachschaft die Interessen der Studierendenschaft auf Sektionsebene.

§ 14 Gliederung, Mitgliedschaft

(1) Die immatrikulierten Studierenden eines Fachbereiches bilden die jeweilige Studienfachschaft.

(2) Die Zugehörigkeit zu einer Studienfachschaft richtet sich nach dem Wahlfachbereich gemäß dem Wählerverzeichnis der Universität, gemäß § 22 Abs. 3 LHG

(3) Als Bestandteil dieser Organisationssatzung kann eine Fachschaftenrahmenordnung (FSRO) auf Vorschlag der FSK vom LEO im Rahmen einer Änderung dieser Organisationssatzung beschlossen werden. In der FSRO kann

vorgesehen werden, dass in einem Fachbereich statt einer Studienfachschaft mehrere getrennte Studienfachschaften existieren. In einem solchen Fall wird die Zugehörigkeit der Mitglieder zu einer solchen Studienfachschaft in der FSRO geregelt. Es muss sichergestellt sein, dass jedes Mitglied nur einer Studienfachschaft angehört. In der FSRO können auch die Studienfachschaften mehrerer Fachbereiche zusammengelegt werden.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Zusammenlegung von Studienfachschaften mehrerer Fachbereiche.

(5) Näheres regelt die Fachschaftenrahmenordnung.

§ 15 Studienfachschaftssitzung

(1) Die Studienfachschaftssitzung ist das beschließende Organ der Studienfachschaft auf Fachbereichsebene.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft sind auf der Studienfachschaftssitzung stimm- und antragsberechtigt.

(3) Die Studienfachschaftssitzung tagt in der Vorlesungszeit mindestens alle zwei Wochen. Ort, Turnus und Beschlussfähigkeit legt die GO der Studienfachschaft fest.

(4) Die Studienfachschaftssitzung weist die/den FSK-VertreterIn an. Die Studienfachschaftssitzung kann das Studienfachschaftswahlgremium mit 2/3 Mehrheit zur Neuwahl der/des FSK-VertreterIn anweisen.

(5) Die Studienfachschaftssitzung benennt eineN beratendeN VertreterIn in den jeweiligen Fachbereichsrat (§ 65a Abs. 6 LHG).

§ 16 Studienfachschaftswahlgremium

(1) Das Studienfachschaftswahlgremium wird von allen Mitgliedern der Studienfachschaft im Zuge der Wahl zum Senat gemäß § 46 gewählt.

(2) Dem Studienfachschaftswahlgremium gehören sieben Mitglieder der Studienfachschaft an.

(3) Die Wahl findet als Personenwahl statt.

(4) Das Studienfachschaftswahlgremium wählt zu Beginn seiner Amtszeit mit absoluter Mehrheit eineN VertreterIn seiner Studienfachschaft in die FSK.

§ 17 Die/der FSK-VertreterIn

(1) Die/der FSK-VertreterIn der Studienfachschaft vertritt die Studienfachschaft in der FSK und stimmt nach Weisung der Studienfachschaftssitzung in der FSK ab.

(2) Sie/er ist der Studienfachschafftssitzung rechenschaftspflichtig.

§ 18 Fachschaftstreffen

(1) Das Fachschaftstreffen ist das beschließende Organ der Studienfachschaften einer Sektion (Fachschaft im Sinne des § 65a Abs. 4 Satz 1 LHG).

(2) Dem Fachschaftstreffen gehören die FSK-VertreterInnen einer Sektion an.

6 Fachschaftskonferenz

§ 19 Aufgaben

(1) Die Fachschaftskonferenz (FSK) ist das gemeinsame Gremium aller Studienfachschaften und das beschließende Organ der Studierendenschaft in allen Fragen, die unmittelbar die Lehre und Forschung oder die Studienfachschaftsarbeit betreffen. Dies schließt insbesondere ein:

1. Stellungnahmen zu Prüfungsordnungen, Zulassungsordnungen, Studiengängen und Berufungsvorschlägen an die studentischen VertreterInnen in den zuständigen universitären Gremien
2. Empfehlung über die Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln
3. Besetzungsvorschläge für die universitären Gremien, zu denen keine Wahlen nach Mitgliedergruppen stattfinden (außer die Seezeitvertreterversammlung). Hierbei ist auf eine geschlechterneutrale Besetzung hinzuwirken.
4. Umsetzungsaufträge an den FSK-Koordinator
5. Wahl der Hälfte der VertreterInnen in die SchliKo
6. Wahl der Hälfte der VertreterInnen in den Haushaltsausschuss
7. Wahl der Hälfte der VertreterInnen in den Wahlausschuss
8. Benennung jeweils einer/eines beratenden VertreterIn in die Sektionsräte und den Senat (LHG § 65a Abs. 6)
9. Bestätigung der Wahl des Finanzreferats

(2) Betreffen Angelegenheiten, die im Zuständigkeitsbereich der FSK liegen, nur eine Studienfachschaft, so wird empfohlen, diese der jeweiligen Studienfachschaft zur alleinigen Entscheidungsfindung zu überlassen.

(3) Bei Unklarheiten bezüglich der Aufgabenverteilung zwischen StuPa und FSK kann die SchliKo gemäß § 38 ff. angerufen werden.

§ 20 Zusammensetzung

Die FSK setzt sich gemäß § 16 Abs. 4 aus den VertreterInnen der Studienfachschaften

der Universität Konstanz zusammen.

§ 21 Organisation und Ablauf

(1) Die FSK tagt während der Vorlesungszeit regelmäßig, jedoch mindestens einmal pro Monat.

(2) Antragsberechtigt sind

1. jedes Mitglied des LEO,
2. jedes Mitglied des AStA,
3. jedes Mitglied der SchliKo,
4. jede Studienfachschaft,
5. eine Gruppe von zehn Mitgliedern der Studierendenschaft.

§ 22 Koordination

(1) Die Koordination der FSK setzt sich aus der/dem KoordinatorIn, einer/einem StellvertreterIn und einer/einem KassenwartIn zusammen. Die/der KassenwartIn unterstützt das Finanzreferat.

(2) Die FSK wählt spätestens drei Wochen nach der Wahl der Wahlgremien gemäß § 16 ihre Koordination. Die/der KoordinatorIn soll nicht FSK-VertreterIn einer Studienfachschaft nach § 17 sein. Die/der KoordinatorIn wird allerdings in allen Punkten außer bei Abstimmungen als Mitglied der FSK behandelt, falls sie/er nicht ohnehin stimmberechtigt ist.

(3) Scheidet die/der KoordinatorIn aus ihrem/seinem Amt aus, übernimmt die/der StellvertreterIn kommissarisch die Aufgaben der/des Koordinators/in.

(4) Die/der KoordinatorIn ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen der FSK verantwortlich.

(5) Alle Mitglieder des StuPa und des AStA sind gegenüber der/dem KoordinatorIn auskunftspflichtig.

(6) Die Mitglieder der FSK haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen der Vorsitzenden nach §33 zu bekommen. Diese haben das Verlangen binnen zwei Wochen zu erfüllen, indem sie die Unterlagen zur Einsicht vorlegen. Enthalten die Unterlagen personenbezogene Daten, so bedarf die Einsicht der Zustimmung der betroffenen Person.

7 Studierendenparlament

§ 23 Aufgaben

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) ist ein beschließendes Organ der Studierendenschaft in allen Fragen, die nicht unmittelbar die Lehre und Forschung oder die Studienfachschaftsarbeit betreffen.

(2) Das StuPa beschäftigt sich insbesondere mit folgenden Themen:

1. Die universitäre Infrastruktur
2. Das Studentenwerk und die Besetzung seiner Gremien.
Hierbei ist auf eine geschlechterneutrale Besetzung hinzuwirken.
3. Politische Erklärungen im Namen der Studierendenschaft
4. Wahl der ReferentInnen und ihre Kontrolle
5. Umsetzungsaufträge an den AStA
6. Regelung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Referaten
7. Unterstützung des AStA
8. Wahl der Hälfte der VertreterInnen in die SchliKo
9. Wahl der Hälfte der VertreterInnen in den Haushaltsausschuss
10. Wahl der Hälfte der VertreterInnen in den Wahlausschuss
11. Wahl weiterer Mitglieder der Koordinationskommission

(3) Bei Unklarheiten bezüglich der Aufgabenverteilung zwischen StuPa und FSK kann die SchliKo gemäß § 38 ff. angerufen werden.

§ 24 Zusammensetzung, Wahl

(1) Alle Mitglieder der Studierendenschaft wählen das StuPa. Die Wahl findet gemäß der Grundsätze der Wahlen (§ 46) statt.

(2) Das StuPa setzt sich aus 23 Mitgliedern zusammen.

(3) Gewählt wird nach Listen unter Heranziehung des Sainte-Lague-Verfahrens. Hierbei ist auf eine geschlechtergerechte Aufstellung der Listen zu achten. Näheres regelt die Wahlordnung.

(4) Das Präsidium des alten StuPa beruft die erste Sitzung des neuen StuPa ein.

(5) Das StuPa kann mit 2/3-Mehrheit die Selbstauflösung beschließen.

§ 25 Organisation und Ablauf

(1) Das StuPa tagt während der Vorlesungszeit regelmäßig, jedoch mindestens einmal

pro Monat.

(2) Die Mitglieder des StuPa haben keine StellvertreterInnen. Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden.

(3) Antragsberechtigt sind

1. jedes Mitglied des LEO,
2. jedes Mitglied des AStA,

4. jedes Mitglied der SchliKo,
5. eine Gruppe von zehn Mitgliedern der Studierendenschaft.

§ 26 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus der/dem PräsidentIn des StuPa und zwei StellvertreterInnen.

(2) Das StuPa wählt in seiner konstituierenden Sitzung mit absoluter Mehrheit aus seiner Mitte ein Präsidium.

(3) Scheidet die/der PräsidentIn aus ihrem/seinem Amt aus, übernehmen die StellvertreterInnen kommissarisch die Aufgaben des Mitgliedes des Präsidiums.

(4) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen des StuPa verantwortlich.

(5) Alle Mitglieder des StuPa und der Referate sind gegenüber dem Präsidium des StuPa auskunftspflichtig.

(6) Die Mitglieder des StuPa haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen der Vorsitzenden nach § 33 zu bekommen. Diese haben das Verlangen binnen zwei Wochen zu erfüllen, indem sie die Unterlagen zur Einsicht vorlegen. Enthalten die Unterlagen personenbezogene Daten, so Bedarf die Einsicht der Zustimmung der betroffenen Person.

8 Legislatives Organ

§ 27 Aufgaben

(1) Das LEO ist das legislative Organ gemäß § 65 a Abs. 3 Satz 2 LHG.

(2) Das LEO ist gemäß § 65 a Abs. 3 Satz 2 LHG zuständig für die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft, insbesondere für:

1. Beschluss und Änderung des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans,
2. Beschluss und Änderung von Satzungen, insbesondere der Organisationssatzung, der Beitragsordnung und der Wahlordnung
3. Entlastung des Finanzreferates
4. Möglichkeit des Vetos gegen andere Beschlüsse von FSK, StuPa und VV

§ 28 Zusammensetzung

(1) Das LEO setzt sich zusammen aus den 23 Mitgliedern des StuPa und 23 von den Studienfachschaften entsandten Personen (erweiterte FSK).

(2) Die von den Studienfachschaften entsandten Personen sind die FSK-Mitglieder und die/der FSK-KoordinatorIn. Dazu werden beginnend von der mitgliederstärksten Studienfachschaft je eine weitere Person von der jeweiligen Studienfachschaft entsandt, bis 23 Personen bestimmt sind. Sie dürfen nicht dem StuPa angehören.

(3) Stichtag für die Mitgliederstärke der Studienfachschaften ist der 1. November.

(4) Die studentischen SenatorInnen sind beratende Mitglieder des LEO. Sie werden wie LEO-Mitglieder ohne Stimmrecht behandelt, falls sie nicht ohnehin stimmberechtigt sind.

§ 29 Organisation und Ablauf

(1) Das LEO wird von dem Präsidium des StuPa und der Koordination der FSK gemeinsam einberufen.

(2) Antragsberechtigt sind

1. jedes Mitglied des LEO,
2. jedes Mitglied des AStA,
3. jedes Mitglied der SchliKo,
4. eine Gruppe von zehn Mitgliedern der Studierendenschaft.

§ 30 Beschlüsse

(1) Für folgende Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten des LEO erforderlich:

1. Änderung der Organisationssatzung.
2. Aufhebung eines Beschlusses der VV.

(2) Für folgende Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und eine absolute Mehrheit erforderlich:

1. Änderung der Finanzordnung.
2. Änderung der Beitragsordnung.

9 Allgemeiner Studierenden Ausschuss

§ 31 Aufgaben

(1) Der Allgemeine Studierenden Ausschuss (AStA) ist das exekutive Kollegialorgan nach § 65a Abs. 3 Satz 3 LHG.

(2) Der AStA führt die Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er vollzieht die Beschlüsse des LEO und soll die Beschlüsse der UA, der VV, des StuPa und der FSK umsetzen.

§ 32 Zusammensetzung

Die Mitglieder des AStA sind die ReferentInnen, sowie die Mitglieder der Koordinationskommission.

§ 33 Vorsitz der Studierendenschaft

(1) Die zwei Vorsitzenden und ihre StellvertreterInnen werden von der FSK und dem StuPa innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse zum StuPa gewählt. Dabei wählen die FSK und das StuPa je eineN VorsitzendeN und eineN StellvertreterIn. Um das Amt als Vorsitzende auszuüben, benötigen sie die Bestätigung des jeweils anderen Organs. Die Vorsitzenden und ihre StellvertreterInnen dürfen nicht ReferentInnen des AStAs nach § 34 sein.

(2) Die Vorsitzenden sind gemeinsam die Vorsitzenden der Studierendenschaft nach §65 a Abs 3 LHG und vertreten diese.

(3) Die Vorsitzenden können Teile ihrer Befugnisse übertragen.

(4) Die Vorsitzenden haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Überparteilichkeit zu wahren.

(5) Die Vorsitzenden sind an die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft gebunden.

(6) Die Vorsitzenden sind gegenüber dem LEO rechenschaftspflichtig. Es muss regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Semester und zum Ende der Amtszeit, ein Rechenschaftsbericht vorgelegt werden.

(7) Das LEO entscheidet zum Ende der Amtszeit auf Grundlage der Rechenschaftsberichte über die Entlastung der Vorsitzenden und ihrer StellvertreterInnen für ihre Handlungen während ihrer Amtszeit im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 34 Referate

(1) Es werden folgende Referate gebildet:

1. Finanzen
2. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
3. Soziales
4. Interne Hochschulpolitik
5. Externe Hochschulpolitik
6. Umwelt und Nachhaltigkeit
7. Kultur
8. Gleichstellung
9. Lehramt

(2) Das StuPa kann jederzeit mit absoluter Mehrheit über die Einrichtung weiterer Referate entscheiden. Die Anzahl der Referate darf 16 nicht übersteigen.

(3) Das StuPa wählt mit absoluter Mehrheit durch geheime Wahl für jedes Referat eineN ReferentIn. Sie werden einzeln gewählt.

(4) Die/Der FinanzreferentIn muss zusätzlich von der FSK bestätigt werden.

(5) Die ReferentInnen sind gegenüber dem StuPa und die/der FinanzreferentIn gegenüber dem LEO rechenschaftspflichtig. Es muss regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Semester und zum Ende der Amtszeit, ein Rechenschaftsbericht vorgelegt werden.

(6) Das StuPa entscheidet zum Ende der Amtszeit auf Grundlage der Rechenschaftsberichte über die Entlastung der ReferentInnen für ihre Handlungen während ihrer Amtszeit im Rahmen ihrer Aufgaben. Über die Entlastung der/des Finanzreferenten/in zum Ende ihrer/seiner Amtszeit entscheidet das LEO.

§ 35 Organisation und Ablauf

(1) Der AStA hält in der Vorlesungszeit mindestens einmal alle zwei Wochen und in der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal im Monat eine Sitzung ab.

(2) Die einzelnen ReferentInnen führen die ihnen zugewiesenen Aufträge aus. Sie sind berechtigt, im Rahmen der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben, im Namen der Studierendenschaft zu sprechen.

(3) Das StuPa und die FSK können Aufgaben auch an mehrere Referate verteilen. In solchen Fällen wird ein hauptverantwortliches Referat benannt.

(4) Die/der FinanzreferentIn verwaltet das Budget. Die/der FinanzreferentIn ist gegenüber StuPa und FSK rechenschaftspflichtig. Sie/er arbeitet mit der/dem BeauftragteN für den Haushalt gemäß § 65b Abs. 2 LHG zusammen.

(5) In den Referaten können neben den gewählten ReferentInnen alle Mitglieder aktiv mitarbeiten.

(6) Die ReferentInnen sind verantwortlich für die Arbeit ihres Referats.

(7) Die Referate organisieren sich im Übrigen selbst. Die/der ReferentIn soll sich nach Mehrheitsentscheidungen in ihrem/seinem Referat richten.

§ 36 Koordinationskommission

(1) Der Koordinationskommission gehören an:

1. Die zwei Vorsitzenden
2. Zwei vom StuPa gewählte Mitglieder
3. Zwei von der FSK gewählte Mitglieder

(2) Die Vorsitzenden sind Vorsitzende der Koordinationskommission.

(3) Die Koordinationskommission organisiert:

1. die UA
2. die VV

(4) Die Koordinationskommission ist die zentrale Anlaufstelle für Anfragen an die Studierendenschaft. Sie verwaltet ihre Infrastruktur und bearbeitet Anfragen bzw. leitet sie an die zuständigen Organe weiter.

(5) Die Koordinationskommission kann Aufgaben delegieren.

§ 37 Besondere Arbeitskreise

(1) Es können besondere Arbeitskreise gegründet werden, die im Rahmen ihres Budgets autonom arbeiten und dem StuPa gegenüber rechenschaftspflichtig sind.

(2) Ein Arbeitskreis wird auf Beschluss von UA, LEO, VV, FSK oder StuPa gebildet. Der Beschluss muss den Namen und damit den Schwerpunkt des Arbeitskreises festlegen. Das Nähere regeln Vereinbarungen mit den einzelnen Arbeitskreisen.

(3) Ein Arbeitskreis wird aufgelöst, wenn

1. der Arbeitskreis selbst dies wünscht, oder

2. UA, LEO, VV, FSK oder StuPa dies beschließen.

10 Schlichtungskommission

§ 38 Aufgaben

(1) Die Schlichtungskommission (SchliKo) kann von jeder/jedem Studierenden der Uni Konstanz mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Abs. 2 bis Abs. 4 LHG überschritten.

(2) Sie kann von allen Mitgliedern zur Erfüllung folgender Aufgaben angerufen werden:

1. Prüfung der Geschäftsordnungen, Satzungen und Beschlüssen auf Konformität zur Organisationssatzung und zum LHG,
2. Interpretation der Organisationssatzung und weiterer Satzungen,
3. Entscheidung über die Gültigkeit einer Wahl,
4. Empfehlungen und Vermittlung bei Kompetenzstreitigkeiten.

§ 39 Zusammensetzung

(1) Die SchliKo besteht aus sechs Mitgliedern.

(2) Hierzu werden jeweils drei Personen von StuPa und FSK mit absoluter Mehrheit gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der SchliKo endet mit der Amtszeit der Mitglieder des StuPa.

(3) Mitglieder der SchliKo dürfen nicht Mitglied des AstA nach § 32 oder des LEO nach § 28 sein.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Neuwahl durch das StuPa oder die FSK für den Rest der Amtszeit.

§ 40 Organisation und Ablauf

(1) Die SchliKo hat jederzeit Überparteilichkeit zu wahren.

(2) Die SchliKo wählt eineN VorsitzendeN der SchliKo aus ihrer Mitte.

(3) Die SchliKo tritt nach Anrufung während der Vorlesungszeit innerhalb von zwei Wochen, während der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von vier Wochen zusammen.

(4) Die Mitglieder der SchliKo haben das Recht von Organen der Studierendenschaft die entsprechenden Informationen zu bekommen.

(5) Die Mitglieder der SchliKo haben keine Stellvertretung gemäß § 3 Abs. 10.

(6) Auf Antrag eines Mitglieds kann festgestellt werden, dass ein Mitglied der SchliKo befangen ist. Über den Antrag entscheidet die SchliKo, wobei das betroffene Mitglied hierbei nicht abstimmungsberechtigt ist. Ein solcher Antrag kann nur vor Beginn der Verhandlung gestellt werden. Durch den Beschluss wird das Mitglied der SchliKo aus der Sitzung ausgeschlossen, nachdem über alle Befangenheitsanträge entschieden wurde und solange über den betroffenen Gegenstand verhandelt wird.

(7) Die SchliKo ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sollten durch § 40 Abs. 6 nur noch drei abstimmungsberechtigte Mitglieder in der SchliKo sein, wird die SchliKo mit sofortiger Wirkung aufgelöst und neu gewählt.

(8) Die SchliKo hört die/den AntragsstellerIn an und überprüft die Behauptung auf ihre Relevanz. Betroffene Organe sind verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen Stellung zu dem Sachverhalt zu nehmen. Die SchliKo tagt daraufhin erneut und versucht eine einvernehmliche Einigung herbeizuführen.

§ 41 Beschlüsse

(1) Überschreitet ein Organ nach Auffassung der SchliKo den Aufgabenbereich der Studierendenschaft gemäß § 2 oder seinen Kompetenzbereich, so ermahnt die SchliKo das betreffende Organ und erteilt Handlungsvorschläge.

(2) Befindet die SchliKo einen Beschluss eines Organs der Studierendenschaft für satzungswidrig, so teilt sie dies dem jeweiligen Organ schriftlich mit Begründung mit und fordert das betreffende Organ auf, den Beschluss aufzuheben. Ein Mitglied der SchliKo soll dem jeweiligen Organ für Rückfragen zur Verfügung stehen.

(3) Erklärt die SchliKo die Anfechtung einer Wahl oder Abstimmung für begründet, so veranlasst sie die zur Behebung des Mangels erforderlichen Tätigkeiten. Kann der Mangel nicht behoben werden, so ist die Wahl oder Abstimmung ungültig und muss wiederholt werden. Näheres regelt die Wahlordnung.

(4) Bei Kompetenzstreitigkeiten erteilt die SchliKo Handlungsvorschläge.

11 Finanzen

§ 42 Allgemeines

(1) Die Studierendenschaft kann sich finanzieren über

1. Beiträge der Mitglieder
2. Zuschüsse durch die Universität Konstanz
3. Spenden

4. Kapitalerträge

5. Unternehmerische Tätigkeiten (gemäß § 65b Abs. 7 LHG)

(2) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Studienjahr. Es beginnt am 1.10. und endet am 30.9. des Folgejahres.

(3) Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan und die Bilanz werden allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 43 Beiträge

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 2 werden von ihren Mitgliedern nach Maßgabe einer Beitragsordnung Beiträge erhoben (§ 65a Abs. 5 LHG).

(2) Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die Studierendenschaft ihre Aufgaben angemessen erfüllen kann und die sozialen Verhältnisse berücksichtigt werden (§ 65a Abs. 5 LHG).

(3) Die LEO beschließt mit 2/3-Mehrheit eine Beitragsordnung, in der die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge geregelt sind (§ 65a Abs. 5 LHG).

(4) Die Beitragshöhe kann nur gleichzeitig mit dem Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan festgelegt oder geändert werden (§ 107 LHO). Der Beschluss muss dem Rektorat der Universität Konstanz spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorgelegt werden (§ 108 Satz 3 LHO).

(5) Näheres Regelt die Beitragsordnung.

§ 44 Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan

(1) Die/der FinanzreferentIn schlägt vor, ob nach einem Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan gewirtschaftet wird. Das StuPa entscheidet darüber.

(2) Die/der FinanzreferentIn legt dem Haushaltsausschuss bis spätestens 15. Oktober einen Entwurf über den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr vor.

(3) Die/der FinanzreferentIn legt dem StuPa und der FSK bis spätestens 1. November einen Entwurf über den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr vor.

(4) Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan wird bis spätestens 30. November vom LEO beschlossen. Ein Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch das Rektorat der Universität (§ 65b Abs. 6 LHG).

(5) Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan muss für jedes Haushaltsjahr ausgeglichen

sein.

(6) Außer- und überplanmäßige Ausgaben müssen durch einen Nachtragshaushalt vom LEO beschlossen werden.

(7) Die Gründung von und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen bedarf zusätzlich der Zustimmung des Rektorats der Universität (§ 65b Abs.7 LHG).

(8) Der AStA bestellt eineN BeauftragteN für den Haushalt, die/der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Sie/er kann auch StudierendeR der Universität Konstanz sein (§ 65b Abs. 2 LHG).

§ 45 Haushaltsausschuss, Rechnungsprüfung

(1) Der Haushaltsausschuss besteht aus zwei durch das StuPa und zwei durch die FSK bestimmten Mitgliedern.

(2) Die Vorsitzenden der Studierenden beauftragen zur Rechnungsprüfung eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit der/dem Beauftragten für den Haushalt identisch ist, oder die Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen zur Rechnungsprüfung. Die Entlastung der Rechnungsprüfung erteilt das Rektorat. (§ 65b Abs. 3 LHG). Der Haushaltsausschuss unterstützt die Rechnungsprüfung. Er prüft mindestens einmal im Semester. Über das Ergebnis der Prüfung berichtet er dem StuPa und der FSK.

12 Wahlen und Abstimmungen

§ 46 Grundsätze der Wahlen und Abstimmungen

(1) Die Wahlen zum StuPa und den Studienfachschaftswahlgremien sollen zusammen mit den Wahlen zum Senat der Universität Konstanz stattfinden.

(2) Die Abstimmung/Wahl muss mindestens zwei Wochen vor Stattfinden über geeignete Medien angekündigt werden.

(3) Wahlen und Abstimmungen der Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen, d.h. frei, gleich, allgemein und geheim statt. Die Einhaltung demokratischer Regeln ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.

(4) Jedes wahlberechtigte Mitglied kann eine Wahl oder Abstimmung bei der SchliKo innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich anfechten.

(5) Nach Möglichkeit sollte sich eine Wahl oder Abstimmung über zwei Vorlesungstage erstrecken.

(6) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 47 Beschlussfassung

(1) Sofern nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

(2) Satzungen werden mit 2/3-Mehrheit verabschiedet.

(3) Die "einfache Mehrheit" ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die "absolute Mehrheit" ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die Hälfte der abgegebenen Stimmen übersteigt.

(5) Die "2/3-Mehrheit" ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erreicht.

(6) Als Anzahl der abgegebenen Stimmen gilt die Summe aus Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen.

13 Schlussbestimmungen

§ 48 Übergangsregelung

(1) Für eine Kandidatur für das Studienfachschaftswahlgremium ist eine Unterstützerliste von mindestens 5 Wahlberechtigten notwendig.

(2) Das jeweils lebensälteste Mitglied ruft die konstituierende Sitzung des StuPa, des Studienfachschaftswahlgremiums und der FSK ein.

(3) Die erste Amtszeit der gewählten Gremienmitglieder beginnt mit der Bekanntmachung des ersten Wahlergebnisses.

(4) Entsprechend § 14 Abs. 3 und Abs. 4 gilt zunächst für die Studienfachschaften:

1. Die Studierenden der Fachbereiche Literaturwissenschaften und Sprachwissenschaft werden in der Studienfachschaft "Literatur & Linguistik" zusammengeführt.
2. Der Fachbereich Geschichte/Soziologie untergliedert sich in die Studienfachschaften „Geschichte“, „Soziologie“ und „Sportwissenschaft“, wobei den Studienfachschaften „Geschichte“ und „Sportwissenschaft“ die Studierenden der Studienfächer Geschichte bzw. Sport(wissenschaft) angehören.
3. Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften untergliedert sich in die Studienfachschaft „Wirtschaft“ sowie „Mathematische Finanzökonomie“. Dies erfolgt entsprechend ihres Studienfachs.

§ 49 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 10. Januar 2014